

Satzung

The LGBT life e.V.

§1 Name und Ort

Der Verein trägt den Namen "The LGBT life e.V.", hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Ziele und Ziele

The LGBT life e.V. ist eine landesweite, freiheitlich-Demokratische, überparteiliche und nichtkonfessionelle Vereinigung von Lesben, schwulen, bisexuellen und Transgender (abgekürzt LGBT) und Ihren Freunden. Er steht für Vielfalt und Akzeptanz, gegen Diskriminierung, Intoleranz und Heteronormativität. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Öffentlichkeit über die mehrfache Diskriminierung von LGBT-Flüchtlingen, denen Sie als nicht-Deutsche und als LGBT ausgesetzt sind, zu informieren und dem entgegenzuwirken.

1. Ziel des Vereins ist es, durch die Unterstützung von LGBT - Flüchtlingen, die aufgrund Ihres psychischen, emotionalen Zustandes oder aus familiären Gründen auf Hilfe angewiesen sind, Wohltätigkeit zu fördern.

Die zu unterstützenden Personen sind immer Menschen im Sinne des §53 AO.

2. Ziel des Vereins ist es auch, LGBT-Jugendliche und junge Erwachsene aus anderen Ländern zu unterstützen, die Hilfe im Sinne des §53 AO benötigen.

3. Ziel des Vereins ist es auch, Bildung und Erziehung zu fördern, um die Öffentlichkeit über Homosexualität aufzuklären, weit verbreitete LGBT-Vorurteile zu reduzieren und diese homosexuellen und heterosexuellen Gefühle und Verhaltensweisen zu vermitteln. äquivalente Ausdrücke der menschlichen Sexualität.

4. Ziel des Vereins ist es auch, die internationale Verständigung auf der Grundlage des rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und zu einem Zentrum der Begegnung und des Austausches zwischen LGBT mit unterschiedlicher Migrationshintergrund zu werden.

§3 Arbeitsweise des Vereins

Das Ziel des Vereins wird unter anderem durch die Einrichtung und den Betrieb eines Begegnungszentrums mit Beratungsdiensten sowie einer Website und einem Internetforum für Flüchtlinge, deren Angehörige und Freunde durch folgende Angebote erreicht:

a) Kulturorientierte und Interkulturelle Unterstützung und Beratung (teilweise in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Unternehmen in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Recht)

* Entwicklung eines speziellen Beratungsdienstes

o auf LGBT-Themen (zum Beispiel, wenn Sie coming out)

o für Integration (Wohnungsfragen, Integrationsprobleme)

o für Gesundheit, Gesundheitsförderung und HIV- und Aids-Prävention

* Erstellen, pflegen und an Diskussionsgruppen für Flüchtlinge, Lesben, schwule, bisexuelle und Transgender, Ihre Eltern und Freunde teilnehmen

* Einrichtung und Wartung sowie Förderung und finanzielle Unterstützung von Arbeits- und Selbsthilfegruppen sowie Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten

* Schulung und Überwachung von Beratern und Gesprächspartnern

B) pädagogische Arbeit

* Unter LGBT-Flüchtlingen, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Ihren Familien und Freunden

* Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien zu LGBT-Fragen in Englisch, Russisch.

* Bildungsarbeit durch Informationsstände, öffentliche Aktionen, Veranstaltungen usw.

* Organisation von öffentlichen Vorträgen über LGBT

C) Öffentlichkeitsarbeit

* Durchführung oder Teilnahme an kulturellen Projekten sowie Aktivitäten, die den Zwecken der Integration und des kulturellen Austausches dienen und die Emanzipation fördern, insbesondere Vorträge, Sport, Musik, Theaterveranstaltungen, Sprachkurse usw.

* Überwachung der russischsprachigen Medien in Deutschland und antihomophobe Arbeit in den russischsprachigen Medien

* Meinungen zu sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die LGBT betreffen

D) Zusammenarbeit mit anderen regionalen, überregionalen und internationalen gemeinnützigen oder öffentlichen rechtsgesellschaften sowie mit ausländischen Verbänden, Verbänden und Initiativen mit vergleichbaren Zielen, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR.

E) Finanzierung sowie Spendensammlung und Überweisung an Initiativen und Institutionen mit vergleichbaren Zielen in Deutschland und anderen Ländern, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR.

§4 non-Profit-Status

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und direkt karitative und karitative Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuervorteile» der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos aktiv. Er verfolgt nicht in Erster Linie seine eigenen wirtschaftlichen Ziele und strebt keine Gewinne an.

2. Die Stiftungen des Vereins dürfen nur für gesetzliche Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinen Anteil an Gewinnen oder anderen Vorteilen. Die Mitglieder können nach dem Beschluss des Vorstands für die Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit im Verein entstanden sind, eine Kostenerstattung nach Paragraph 670 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erhalten. Dazu gehören unter anderem Reisekosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Kopieren und Drucken. Der Verband kann niemandem den Vorzug geben, indem er unbeabsichtigte Aufgaben oder eine unverhältnismäßig höhere Vergütung bezahlt.

3. Wenn Mitglieder Aufgaben ausführen, um die Ziele des Vereins zu erreichen (Vorstand, Bewertung, Verwaltung usw.), können Sie eine Belohnung erhalten, die im Geschäft üblich ist. Mitglieder, die dauerhaft im Verein tätig sind, können nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen.

§5 Finanzen der Organisation,

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird, Spenden, Zuschüsse und Zuschüsse von Dritten, andere Einnahmen, Einnahmen usw.

2. Arbeitsjahr - Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, für den Zweck des Vereins zu arbeiten.

2. Die Aufnahme in die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche Erklärung des ankommenden . Das Mindestalter für den Beitritt zum Verein beträgt 18 Jahre. Bei der Zulassung werden die Bestimmungen der Satzung anerkannt. Die Zulassung ist erst nach Erhalt des ersten Jahresbeitrags rechtlich bindend.

3. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Organisation wird vom Vorstand auf der monatlichen Vorstandssitzung der Organisation getroffen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

4.1. Tod

4.2. Gehend. Rücktritt kann jederzeit passieren;

4.3. Entzug der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins übereinstimmt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Auf Antrag des Mitglieds soll die nächste Hauptversammlung diesen Beschluss überdenken. Der Antrag auf Revision muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung eingereicht werden.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind: Hauptversammlung und Vorstand.

§8 Generalversammlung

1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Rat sollte eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung angegeben werden. Die Mitglieder der Hauptversammlung werden auch eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung angegeben werden.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies fordern. Die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

3. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Hauptversammlung hat ein Kollegium, das aus der Hälfte der Mitglieder besteht.

4. Die Hauptversammlung wird von einem Vorsitzender geleitet. Wenn der gesamte Vorstand nicht anwesend sein kann, übernimmt der Vorsitzender die Leitung.

5. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- * Verabschiedung des Jahres - und kassenberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- * Wahlen und Auflösung des Vorstandes,
- * Wahl von drei Vorsitzenden und einem Schatzmeister,
- * Bestimmung der Höhe des Beitrags,
- * Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- * Einrichtung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen,
- * Verordnung über die Arbeit des Vereins,
- * Entscheidung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

6. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Ein anderes Mitglied kann schriftlich ermächtigt werden, das Stimmrecht auszuüben.

7. Sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, wird der Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich, um Entscheidungen über eine Satzungsänderung (einschließlich Änderungen zu Zwecken) oder die Auflösung des Vereins zu treffen.

8. Die Art der Abstimmung wird normalerweise vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt. Fragt ein Drittel der Anwesenden Mitglieder danach, findet eine geheime Abstimmung statt.

9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für die Mitglieder bindend.

10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Mitglied der gewählten Versammlung aufgezeichnet und müssen von der Person, die das Protokoll macht, sowie vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet werden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichen Mitgliedern:

- * Zwei gleiche Vorsitzende
- * Ein Schatzmeister

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Dauer von zwei Jahren bestimmt. Er bleibt jedoch bis zur Ernennung eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erfüllt die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er kann die Geschäftsführung (BGB § 26) beauftragen und die Aufgaben des Vereins an Dritte weiterleiten.

4. Der Verein kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln vor und außerhalb des Gerichts vertreten werden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für eine Entscheidung über eine Satzungsänderung (einschließlich einer Änderung der Ziele) oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 gültigen Stimmen erforderlich, die von der Hauptversammlung eingereicht wurden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

2. Wenn der Verein aufgelöst wird oder wenn die Zwecke mit Steuervorteilen nicht mehr existieren, gehen die Vermögenswerte des Vereins auf eine juristische Person gemäß dem öffentlichen Recht oder einer anderen Steuervorteile Gesellschaft über, um wohltätige Zwecke gemäß §53 AO zu fördern. Die Entscheidung darüber erfordert die Vorherige Genehmigung des Finanzamtes.

Berlin, 1. Dezember 2020

*Mit den Änderungen auf der Hauptversammlung 31.03.2021 angenommen